

L 7 AS 187/07

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
7

1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 13 AS 541/06
Datum
30.05.2007

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 7 AS 187/07
Datum
27.07.2007

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 14 AS 137/07 B
Datum
06.05.2008

Kategorie
Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 30. Mai 2007 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger für die Zeit vom 01.06. bis 31.10.2006 ein höherer Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusteht.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 24.05.2006 für die Zeit vom 01.06. bis 31.10.2006 Alg II. Mit seinem Widerspruch rügte er insbesondere die Gleichstellung von Arbeitslosen, die - wie er - Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erbracht hätten, mit Sozialhilfeempfängern. Verfassungswidrig sei die Höhe des Regelsatzes von 345 EUR. Die Beklagte hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2006 zurückgewiesen.

Mit seiner am 01.09.2006 zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage verwies er auf seine Ausführungen im Verfahren S 13 AS/174/05. Dort hatte der Kläger wiederum die Verfassungswidrigkeit des SGB II geltend gemacht und auf die Klagebegründung eines Rechtsanwalts in einem Verfahren vor dem Sozialgericht Dortmund verwiesen. Ferner hatte er dort geltend gemacht, die gesetzlichen Regelungen des SGB II über Zumutbarkeitsregelungen, Eingliederungsvereinbarungen und Ein-Euro-Jobs seien verfassungswidrig, diese würden gegen das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen.

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 30.05.2007 abgewiesen und zur Begründung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Wesentlichen ausgeführt, es beständen gegen die Höhe der Regelleitung keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Übrigen hat es auf die Begründung seines Gerichtsbescheides vom 19.12.2006 im Verfahren [S 13 AS 174/05](#) Bezug genommen.

Der Kläger hat gegen den ihm am 08.06.2007 zugestellten Gerichtsbescheid mit einem am 14.06.2007 beim SG eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Zur Begründung macht er durch Bezugnahme auf seine Begründungen in weiteren Verfahren vor dem SG geltend, er werde durch den Gerichtsbescheid in seinen verfassungsmäßig garantierten Grundrechten verletzt. Das SG habe eine Klagebegründung eines Rechtsanwaltes an das SG Dortmund und seinen eigenen Schriftsatz vom 08.07.2005 missachtet.

Der Kläger beantragt sinngemäß, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 30.05.2007 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 24.05.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2006 zu verurteilen, ihm höheres Alg II zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihr bisheriges Vorbringen und die Begründung des SG.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszüge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, weil davon auszugehen ist, dass der Kläger zusätzliche Leistungen von mehr als 500 EUR begehrt.

Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet, weil dem Kläger kein höherer Anspruch auf Alg II zusteht. Dieser begründet einen solchen Anspruch allein mit der Verfassungswidrigkeit der Regelungen des SGB II. Zur Überzeugung des Senats widerspricht die Höhe der Regelleistung nach [§ 20 Abs. 2 SGB II](#) nicht höherrangigem Recht. Wie das BSG in seinem Urteil vom 23.11.2006 ([B 11b AS 1/06 R](#)) näher ausgeführt hat, bestehen gegen die im SGB II gesetzlich festgeschriebene Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. In weiteren Entscheidungen vom gleichen Tag ([B 11 b AS 9/06 R](#) und [B 11 b AS 25/06 R](#)) hat das BSG seine Auffassung bekräftigt. Der Senat folgt dieser Rechtsansicht; denn der Bestimmung der Regelleistung liegen ausreichende Erfahrungswerte zu Grunde und der dem Gesetzgeber zuzubilligende Einschätzungsspielraum wurde nicht in unvertretbarer Weise überschritten. So hat das BSG darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Situation durch die Zunahme niedrig entlohnter Tätigkeiten und durch Einkommenseinbußen in breiten Bevölkerungskreisen geprägt ist, weshalb dem Gesichtspunkt des Lohnabstandsgebotes maßgebliche Bedeutung zukommen müsse.

Da der Kläger sein Begehren allein auf einen Verstoß gegen höherrangiges Recht stützt und keine Gründe ersichtlich sind, die zu einem höheren Anspruch auf Alg II führen könnten, erübrigt sich eine weitere Überprüfung der angefochtenen Bescheide.

Zutreffend hat das SG ausgeführt, dass der Kläger mit seinen weiteren Rügen verkennt, dass das Rechtsschutzsystem im Verwaltungs- und Sozialrecht keine Popularklage kennt, vielmehr an die konkrete und unmittelbare Betroffenheit des Rechtsschutzsuchenden anknüpft. Dem Senat ist es verwehrt, die Regelungen über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten und die Leistungsabsenkung daraufhin zu überprüfen, ob diese mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Eine abstrakte Normenkontrollklage gibt es im Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht. Eine derartige Prüfungskompetenz kommt nur dem Bundesverfassungsgericht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision wurde nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-05-23